



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Aufhebung der Kontaktquarantäne und der Homeofficepflicht)

Änderung vom 2. Februar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 7

3. Abschnitt: Massnahmen betreffend die Absonderung

Art. 7 und 8

Aufgehoben

Art. 9 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 3, 4 Bst. a und 5

³ Die Arbeitgeber sehen weitere Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) vor, namentlich die Möglichkeit, die Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken im Freien.

⁴ Sie sind unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt, zu überprüfen, ob ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen:

¹ SR 818.101.26

- a. Die Überprüfung dient einzig der Festlegung von angemessenen Schutzmassnahmen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 32b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. Februar 2022

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 2. Februar 2022 unter Quarantäne gestellt sind, ist die Quarantäne auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung aufgehoben.

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020²

Anhang 6 Ziff. 1.1.1 Bst. b und c sowie 1.4.1 Bst. b und c
Aufgehoben

2. Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020³

Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a, Abs. 2 und 2^{bis}

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b, 35 oder 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁴ (EpG) im Zusammenhang mit dem Coronavirus die Erwerbstätigkeit unterbrechen und erleiden einen Erwerbsausfall infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihres Kindes aufgrund einer angeordneten vorübergehenden Schliessung der Einrichtung, namentlich der Kindertagesstätte, des Kindergartens, der Schule oder der Anstalt oder Werkstätte nach Artikel 27 Absatz 1 IVG;

² Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr Kind während der Schulferien zu betreuen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn die für die Betreuung vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde.

² SR 818.101.24

³ SR 830.31

⁴ SR 818.101

²*bis* *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4

¹ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a entsteht der Anspruch am vierten Tag nach der angeordneten Schliessung der Einrichtung.

² *Aufgehoben*

⁴ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a oder Artikel 2 Absatz 3 oder 3^{bis} endet der Anspruch mit dem Ende der angeordneten Massnahme.

IV

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

2. Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 2. Febr. 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 2

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 6 Abs. 5 und 6 sowie Art. 29)

Titel

**Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht für
geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner
sozialmedizinischer Institutionen**

Ziff. 1.1 Einleitungssatz

1.1 Als geimpfte Personen im Sinne von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a gelten
Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:

Ziff. 1.3 und 2.2

Aufgehoben